

den Musterbeispielen zählt, wie ein Kirchenlied nicht sein soll, und das jedenfalls viel schwächere „Himmelsau, licht und blau“. Ein deutscher Bischof mahnte jüngst in einem Pastoral Schreiben an seinen Klerus, das auch die Kirchenliedfrage weitherzig behandelt: „Nur die Gläubigen zu nichts vergewaltigen, was nicht innerlich berechtigt oder notwendig ist!“ Man darf eben die Begegnung mit der Wirklichkeit nicht scheuen, die auf die Dauer doch nicht zu umgehen ist. Es ist die ewige Spannung zwischen Idealismus und Realismus, Jugend und Alter, zu schnell und zu langsam, a priori und a posteriori.

Wir sind keineswegs Gegner einer Reform. Aber ein falsch gewählter Ansatzpunkt müßte verhängnisvolle Folgen haben. Wenn heute in Kreisen von Gesangspädagogen das Schwinden der stimmlichen Schulung und Chorkultur beklagt wird, dann ist, wie ein Fachmann schreibt, „die kalte Ablehnung des Schönen und Gemütvollen in den Jugendbewegungen bis auf den heutigen Tag“ einer von den Gründen für diesen Rückgang („Die Kirchenmusik“, Jan. 1939, in der Abhandlung „Stimmbildung“). Wir haben erst unlängst das Fiasko des Expressionismus erlebt. Auch das war eine Angelegenheit von Feinschmeckern, die nie Angelegenheit des Volkes geworden ist und darum trotz der Hochzüchtung durch die Presse von selbst absterben mußte. Das Volk ist eben doch die größere Macht. Es ist nicht so, daß unser Ohr durch die Entwicklung der Musik nach Dur und Moll nur verbildet worden wäre (Lipphardt in seinem wiederholt erwähnten Büchlein), es ist dadurch auch gebildet worden. Ganz neue Ausdrucksmöglichkeiten sind so gewonnen worden.

Der Choral ist außerordentlich differenziert im Formalen, bildet darum auch für den heutigen Musiker eine unerschöpfliche Quelle melodischer Motive, er ist aber wenig differenziert im Stimmungsausdruck. Das ist für ihn Recht und Pflicht, denn es gehört zum liturgischen Stil. Er kann, ohne sich etwas zu vergeben, das Resurrexi des Ostersonntags mit einer Melodie umkleiden, die das moderne Ohr kaum als jubelndes Frohlocken empfindet. Lassen wir den Choral doch in seiner Domäne! Er hat gar keine Eroberungsgelüste und keine Sehnsucht, sich neue Gebiete anzugliedern. Der außerliturgische Stil hat eine andere Aufgabe. Er soll das seelisch Differenzierte, soweit es einer Gemeinschaft frommt, für die Seelsorge nutzbar machen. Ein Weihnachtslied soll eine andere Stimmung ausstrahlen als ein Osterlied oder ein Passionslied, ein Marienlied eine andere als ein Lied zum heiligen Michael. Gefühle sind nicht auszumerzen, sondern zu vertiefen und zu veredeln. *Das ist der richtige Ansatzpunkt für eine Reform, die vom Volk willige Aufnahme erhoffen darf.* Hier können uns die vielen alten Lieder, die auch heute noch lebendig sind, die Kraft mit tiefer Empfindung paaren, Muster und Vorbild sein.

München.

Josef Kreitmaier S. J.

Unterbrechung der Sumptio Sanguinis. Ein Pfarrer muß jeden Sonntag binieren. Die Frühmesse hält er in einer Filialkirche, in welcher das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird. Die Zahl der Kommunizierenden wechselt von Sonntag zu Sonntag. Manchmal hat er 10 bis 15 heilige Hostien übrig, deren Sumption ihm wegen Trockenheit des Mundes nur sehr schwer gelingt. Ein paarmal hat er diese Erfahrung gemacht; dann aber kommt er der Schwierigkeit zuvor, indem er vor der Austeilung der heiligen Kommunion nur die Hälfte des heiligen Blutes trinkt und nach der Sumption der übrig gebliebenen heiligen Hostien die andere Hälfte.

Ist diese Praxis erlaubt? Im Grunde genommen, tut der Pfarrer folgendes: Er ändert eine Meßrubrik nach seinem Gutdünken, um eine andere Vorschrift der Kirche leichter erfüllen zu können. Es handelt sich also darum, zu prüfen: 1. inwiefern die in Frage stehende Rubrik den Zelebranten verpflichtet und 2. wie der Schwierigkeit des Pfarrers auch ohne Verletzung der Rubriken abgeholfen werden kann.

Die abgeänderte Rubrik lautet: Im *Canon Missae*: Et sinistra supponens Patenam Calici, reverenter sumit *totum* Sanguinem cum particula. *Quo sumpto*, si qui sunt communicandi, eos communicet, antequam se purificet... Im „*Ritus servandus in Celebratione Missae*“ X, 5 und 6: ... stans reverenter sumit *totum* sanguinem cum particula in calice posita... si qui sunt communicandi in missa, sacerdos *post sumptionem sanguinis*, antequam se purificet... Im *Rituale Romanum*, Tit. IV, cap. 2, 12: Itaque si qui sunt communicandi intra missam sacerdos, *sumpto* sacratissimo Sanguine... Das Missale und das Rituale sagen also klar und bestimmt, daß die heilige Kommunion *erst nach der Sumptio des heiligen Blutes* ausgeteilt werden soll. An zwei Stellen wird sogar betont: „*totum Sanguinem*“. Hierzu bemerkt das Zeremonienbüchlein von Müller, 1926, S. 68: „Die Rubrik schreibt nicht vor, das heilige Blut in einem Zug zu trinken, wohl aber deutet sie an, daß man den Kelch nicht vom Mund entfernen soll, ehe man das ganze heilige Blut genossen hat.“ Die genaue Beobachtung der Rubriken ist durch das kirchliche Gesetzbuch zum förmlichen Gesetz gestempelt worden: *Reprobata quavis contraria consuetudine*, sacerdos celebrans accurate ac devote servet rubricas suorum ritualium librorum caveatque ne alias caeremonias aut preces proprio arbitrio adjungat (can. 818). In sacramentis conficiendis, administrandis ac suscipiendis accurate serventur ritus ac caeremoniae quae in libris ritualibus ab ecclesia probatis praeciuntur (can. 733, § 1).

Die Moralisten unterscheiden gewöhnlich zwei Arten von Rubriken: die *präzeptiven* und die *direktiven*, in dem Sinn, daß nur die ersteren unter Sünde verpflichten, die letzteren aber eine bloße vorbildliche Norm aufstellen, wie z. B. das 1. und 2. Kapitel des „*Ritus servandus*“ über die Vorbereitung des Zelebranten und den Gang zum Altar. Diese Einteilung wird heute von manchen Autoren fallen gelassen, und zwar mit der Begründung, daß alle Rubriken von der zuständigen Autorität verfaßt und promulgiert sind und somit alle im Gewissen verpflichten (cf. Lex. f. Th. u. K.: Rubriken). Diese Ansicht ist vielleicht zu streng; aber alle Autoren sind sich darin einig, daß die *Rubriken innerhalb der heiligen Messe wirklich präzeptiv sind*, d. h. *wirklich unter Sünde verpflichten* („si quasdam, ut nonnulli volunt, excipias“, Vermeersch), weil eben „*nihil dignius, nihil sanctius*“ als das heilige Opfer des Neuen Bundes. Allerdings gibt es auch hier eine kleinere oder größere Sünde, entsprechend der *subjecta materia*, des Ausmaßes der Verfehlung oder gar besonderer erschwerender Umstände. Wer krankheitshalber oder aus sonst einem triftigen Grund unbedeutende Rubriken, wie eine Kniebeugung, eine Verneigung oder Ähnliches übergeht oder ändert, ist frei von Schuld; wer aber auf längere Zeit oder dauernd wichtige Rubriken nicht beobachten kann, muß unbedingt an seinen Ordinarius rekurrieren.

Bei dem Pfarrer handelt es sich um eine wichtige Rubrik, und zwar in parte nobiliore, die er bewußt und eigenmächtig ändert. Statt das heilige Blut auf einmal zu genießen, nimmt er zwei Sumptionen vor, die durch die Austeilung der heiligen Kommunion an die Gläubigen voneinander getrennt sind. *Diese Änderung verpflichtender Rubriken ist, wie wir sehen werden, unbegründet, somit auch unerlaubt.*

Der Pfarrer begründet seine Praxis mit der Befürchtung, es könnten ihm 10 bis 15 heilige Hostien übrig bleiben, die er ohne Flüssigkeit kaum hinunterschlucken kann; er muß sie aber doch sumieren, denn das Allerheiligste darf in der betreffenden Filialkirche nicht aufbewahrt werden. Dürfte er die Ablution nehmen, dann wäre ihm geholfen, dann hätte er die nötige Flüssigkeit, ja er könnte dann sogar wegen der außergewöhnlichen Trockenheit des Mundes die übrig bleibenden Spezies ganz ruhig mit dem Weine nehmen wie die Kranken, oder wie am Karfreitag; denn „id quod sumitur simul cum sacris Speciebus non frangit jejunium“ (cf. *Noldin-Schmitt* III, n. 151 d). Doch hier liegt gerade die Schwierigkeit unseres Pfarrers; er hat noch eine zweite heilige Messe zu halten, darf also das jejunium nicht brechen. Das hat ihn auf den Gedanken gebracht, sich eine Hälfte des heiligen Blutes zu reservieren, um damit das Hinabschlucken der verbleibenden Spezies zu erleichtern. Eigentlich wäre es — im Sinne des Pfarrers — einfacher gewesen, er hätte die heilige Kommunion vor der Sumptio Sanguinis ausgeteilt. Diese Lösung ist auch gegen die Rubriken, allein die Verfehlung wäre nicht größer gewesen, im Gegenteil; diese Lösung wäre natürlicher und sogar sinnvoll: Genuß des heiligen Leibes durch Priester und Volk ex hac altaris participatione und dann Genuß des heiligen Blutes durch den Priester allein. Doch, wie gesagt, die Rubriken verbieten das; die Kirche will, daß der Priester zuerst sein Opfermahl vollende, ehe er den Gläubigen die heilige Speise reicht.

Die Schwierigkeit des Pfarrers kann und soll auch ohne Verletzung des Meßritus behoben werden.

a) Er ermahne die Gläubigen seiner Filiale, *sich zum Empfange der heiligen Kommunion vor der heiligen Messe zu melden*, bei ihm selbst oder beim Küster oder bei einem Meßdiener, wie das in vielen großen Kirchen an den Nebentären gang und gäbe ist. Nötigenfalls kann er immer noch die eine oder die andere heilige Hostie teilen; vorsichtshalber kann er auch ein paar Partikeln (zwei bis drei) mehr konsekrieren, falls er eine kleine Zahl leicht zu schlucken vermag. Wenn das Sumieren mehrerer heiliger Hostien, besonders im Sommer, schwer ist, so soll er bedenken, daß diese Schwierigkeit, wie das Gebot der Nüchternheit selbst, mit dem heiligen Amt verbunden ist und deshalb auch gerne hingenommen werden soll. Darum: entweder die Zahl der Kommunikanten möglichst genau zu ermitteln suchen oder das mühevollen Schlucken der heiligen Spezies auf sich nehmen!

b) Doch angenommen, die Ermittlung der approximativen Zahl der Kommunizierenden sei für den Pfarrer aus irgendeinem Grunde unmöglich, so bleibt noch ein erlaubter Ausweg: Der Pfarrer soll weiterhin auf ungefähr konsekrieren, das heilige Blut genieße er ganz und dann teile er die heilige Kommunion aus. Merkt er gegen Ende, daß ihm mehr Partikeln bleiben, als er schlucken kann, *so gebe er den letzten Kommunizierenden je zwei heilige Hostien per modum unius*. Dieser Praxis steht zwar ein Dekret Innozenz' XI. entgegen (12. 2. 1679). Allein die geschichtlichen Umstände dieses Dekretes beweisen, daß der Papst mit dem Verbot, den Laien mehrere Hostien zu reichen, nur das Aufkommen einer falschen Frömmigkeit verhindern wollte. Darum können wir ohne Bedenken unterschreiben, was *Noldin-Schmitt* (mit den anderen Autoren) sagt: Quare nihil obstat, quominus ex rationabili causa, ut si sacerdos celebrans omnes particulas quae supersunt, consumere non potest, uni plures tradantur (III, p. 131).

Somit kann das Incommodum unseres Pfarrers auf eine doppelte gangbare Art behoben werden; darum ist seine Praxis, das heilige Blut in zwei getrennten Sumptionen zu nehmen, unerlaubt, sub levi. Eine diesbezügliche Anfrage bei der Ritenkongregation würde bestimmt die lakonische Antwort eintragen: *Serventur rubricae!*

Kopstal (Luxemburg).

Dr. Paul Kayser.

Sonntagshelligung. Eine junge Frau näht an Sonn- und Feiertagen den ganzen Nachmittag, auch abends noch. Sie fragt nun ihren Seelsorger, ob diese Sonntagsarbeit für sie erlaubt sei, und gibt folgende Gründe an, die sie zur Arbeit bewegen: „Wir sind jung verheiratet, sind arm und haben viele Schulden. Sowohl mein Mann wie auch ich gehen jeden Tag in die Arbeit. Ich nähe auch sonst jeden Abend, oft bis in die späte Nacht hinein, um den Verdienst zu steigern. Die Sonntagsmesse besuche ich regelmäßig.“

Eine Dispens von Seite des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius ist nach dem kanonischen Rechte nicht vorgesehen, da es im bezüglichen can. 1245, § 1, heißt: „in casibus singularibus“. Also würde eine solche Dispensvollmacht nicht Geltung bekommen, da es sich nicht um einen einzelnen Fall oder um einzelne Male der Sonntagsarbeit handelt. Doch anders steht die Sache, wenn man die Verhältnisse in Rechnung zieht, in denen sich die Frau befindet. Diese sind oben angegeben, und es braucht nur hinzugefügt zu werden, daß die Frau sicher glaubwürdig und auch gewissenhaft ist. Sonst würde sie wohl nicht anfragen und würde nicht so gewissenhaft den Sonntag durch die heilige Messe halten. *Demgemäß findet wohl ohne Zweifel für sie die Ausnahme von der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten Anwendung, die ausgesprochen ist mit dem bekannten Satz: „Ratione necessitatis propriae excusantur pauperes, qui alias se suosque sustentare non possunt“* (cf. z. B. Noldin-Schmitt, S. th. mor. II, edit. 18, pag. 257, Nr. 272). Daß die beiden jung Verheirateten arm sind und zum Fortkommen jede Arbeitsmöglichkeit benützen müssen, um durch ihre Schuldenlast nicht in eine harte Bedrängnis zu kommen, besagt der oben geschilderte Tatbestand. Dabei wollen wir auf eine eventuell hier mögliche Frage um das Wesen der „opera servilia“ nicht weiter eingehen. Es wurde seinerzeit in dieser Zeitschrift ausführlich darüber geschrieben (75. Jahrg., 1922, S. 652 ff.). Ebenso erscheint es überflüssig, darüber zu diskutieren, ob nicht das Axiom: „Lex dubia non obligat“ in unserem Falle angewandt werden könnte.

Schwarz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner.

Mitteilungen.

Die Sorge um die Festigkeit des Ehebandes. In der angesehenen römischen Zeitschrift „Apollinaris“, herausgegeben vom päpstlichen Hochschulinstitut am Apollinare, 1939, 348—399, veröffentlicht ein ungenannter „rerum scriptor“ ein Zwiegespräch mit dem personifizierten Eheband, worin brennende Fragen des kanonischen Eheprozesses besprochen und entsprechende Vorschläge gemacht werden. Die Frage ist insofern hoch aktuell geworden, als in den letzten Jahrzehnten, besonders seit der Herrschaft des Codex, die Zahl der kanonischen Eheprozesse in bedenklicher Weise zugenommen hat. Hatte man um 1908 jährlich höchstens 20 Eheprozesse bei Ehegerichten der katholischen Kirche, so ist gegenwärtig die jährliche